

Abwägung und Beschluss zu Punkt 1.2 zur textlichen Festsetzung Nr.4

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. §9 Abs.1, Nr.4 BauGB lässt die Festsetzung von „Flächen für Stellplätze und Garagen“ ausdrücklich zu. Von dieser Festsetzungsmöglichkeit wird aus städtebaulichen Gründen Gebrauch gemacht, da im Umfeld des Plangebietes keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen und der öffentliche Verkehrsbereich durch abgestellte Fahrzeuge bereits beeinträchtigt wird.“